



Infotag Trinkwasser 2010, Burgenland

Leistungsrechte, öffentliches Recht vs Zivilrecht

Dr. Gerhard Braumüller, Rechtsanwalt

Wasserbenutzungsanlagen benötigen Leitungen

Typische bewilligungspflichtige Anlagen sind etwa

- Wasserversorgungsanlagen (zur Trink- und/oder Nutzwasserversorgung)
- Abwasserbeseitigungsanlagen
- Wasserkraftwerke, also Anlagen zur Nutzung der motorischen Kraft des Wassers

Wasserbenutzungsanlagen benötigen Leitungen

Trinkwasserversorgungsanlage

- **Wasserleitungen Quelle (Brunnen) - Hochbehälter - Hausanschlüsse**
- **Elektrizitätsleitungen (Pumpen, Aufbereitungsanlagen)**
- **Steuerungs- und Datenleitungen**



Wasserbenutzungsanlagen benötigen Leitungen

Wasserkraftwerk

- Druckrohrleitung
- Ableitung in das Unterwasser
- Steuerungs- und Datenleitungen
- Leitungen zum Abtransport der erzeugten Elektrizität



4



Leitungsrechte, öffentliches Recht vs Zivilrecht
18.11.2010

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Wasserbenutzungsanlagen benötigen Leitungen

Abwasserentsorgungsanlagen

- **Abwasserleitungen Quelle des Abwassers - Abwasserreinigungsanlage**
- **Leitungen zur Einleitung der gereinigten Abwässer in einen Vorfluter**



5



Leitungsrechte, öffentliches Recht vs Zivilrecht
18.11.2010

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Wasserbenutzungsanlagen benötigen Leitungen

Nicht nur die „Wasserbenutzung“ ist bewilligungspflichtig. Auch die Errichtung oder Änderung der dazu dienenden Anlagen bedarf einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde.

Nicht bei allen „Leitungen“ ist abschließend geklärt, ob sie der Wasserbenutzungsanlage zuzuordnen sind.



Inanspruchnahme fremder Rechte

- **Bewilligung einer Wasserbenutzung: Nach § 12 Abs 1 WRG gilt, dass das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung derart zu bestimmen ist, dass öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.**
- **Wesentliches „bestehendes Recht“ ist nach § 12 Abs 2 WRG das Grundeigentum.**

Inanspruchnahme fremder Rechte

**Aus zivilrechtlicher Sicht und aus
wasserrechtlicher Sicht ist es erforderlich, sich
einen Titel (eine Rechtfertigung) für die
Inanspruchnahme fremder Grundstücke durch
Leitungen zu sichern.**



Realisierungsvorsorge

Die Basis dafür, dass fremde Grundstücke (fremdes Grundeigentum), die für die Errichtung und den Betrieb von Leitungen nötig sind, rechtmäßig in Anspruch genommen werden, kann

- auf zivilrechtlicher Basis geschaffen oder
- mit Hoheitsakt (Bescheid) verfügt werden.



Realisierungsvorsorge

Zivilrechtliche Basis

Vertrag



10



Leitungsrechte, öffentliches Recht vs Zivilrecht
18.11.2010

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Realisierungsvorsorge

Öffentlich-rechtliche Basis:

**Hoheitsakt (Bescheid), beruhend auf einer
rechtmäßigen, also auch verfassungsgemäßen
Grundlage**



11



Leitungsrechte, öffentliches Recht vs Zivilrecht
18.11.2010

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Leitungsrechte - zivilrechtlicher Vertrag

Wesentlicher Inhalt einer Vereinbarung, mit der die Errichtung und der Betrieb einer Leitung auf einem fremden Grundstück rechtlich abgesichert werden kann, wäre

- **die Pflicht des Grundeigentümers, die Errichtung und den Betrieb der Leitung zu dulden**
- **die Pflicht des Leitungsträgers dafür ein angemessenes Entgelt oder eine andere Gegenleistung zu entrichten.**



Leitungsrechte - zivilrechtlicher Vertrag

Spricht man im zivilrechtlichen Sinne von Dienstbarkeiten ist zu unterscheiden zwischen

- **Grunddienstbarkeiten und**
- **persönlichen Dienstbarkeiten**



Leitungsrechte - zivilrechtlicher Vertrag

Dienstbarkeiten an Grundstücken, die in einem öffentlichen Buch (Grundbuch) eingetragen sind, können nach § 481 ABGB grundsätzlich nur durch die Eintragung in dieses Buch erworben werden.

Das ist in der Praxis oft schwierig realisierbar.



Leitungsrechte - zivilrechtlicher Vertrag

Mögliche Alternative:

**Dienstbarkeitsvereinbarung
nach § 111 Abs 3 WRG im
Bewilligungsbescheid beurkunden!**

Absicherung erforderlich!



15



Leitungsrechte, öffentliches Recht vs Zivilrecht
18.11.2010

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Leitungsrechte - zivilrechtlicher Vertrag

- **Bloß obligatorische Vereinbarung bindet den Rechtsnachfolger des zur Duldung verpflichteten Grundeigentümers grundsätzlich nicht.**
- **Vertragliche Überbindungspflichten**
- **Neuer Grundeigentümers könnte dennoch gutgläubig lastenfrei Eigentum erwerben (Ausnahme: Dienstbarkeit wäre offenkundig)**



Grundinanspruchnahme auf Basis Hoheitsakt

- **Begründung eines Zwangsrechtes im Sinne der §§ 60 ff WRG durch die Wasserrechtsbehörde.**
- **Liegenschaften und Bauwerke können nach § 63 WRG enteignet werden, um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer.**



Grundinanspruchnahme auf Basis Hoheitsakt

- **Privatrechte dürfen nur entzogen werden, um damit einem Gebot des allgemeinen Besten zu entsprechen.**
- **Es muss ein konkreter Bedarf vorliegen, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt.**
- **Objekt der Enteignung muss geeignet sein, diesen Bedarf unmittelbar zu decken und es muss unmöglich sein, diesen Bedarf anders als durch Enteignung zu decken.**



Grundinanspruchnahme auf Basis Hoheitsakt

- Die Zwangsrechtseinräumung hat nur gegen eine angemessene Entschädigung zu erfolgen, die die Behörde festzulegen hat.
- Für deren Überprüfung sind nach § 117 Abs 1 iVm Abs 4 WRG regelmäßig die Gerichte (im Außenstreitverfahren) zuständig.



Kleine Dienstbarkeiten

Die Regeln des § 111 Abs 4 WRG über „kleine Dienstbarkeiten“ sind meist nicht hilfreich.

Denn Voraussetzung für eine kleine Dienstbarkeit ist

- **die bloß geringfügige Inanspruchnahme des fremden Grundstückes,**
- **dass der Grundeigentümer keine Einwendungen erhebt,**
- **und dass im Streitfall die geringfügige Dienstbarkeit auch ausreichend (durch die Behörde) konkretisiert wird.**



Nachträgliche Enteignung?

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht ausgeschlossen, aber nicht anzuraten ist, sich für die Begründung der nötigen Leitungsrechte darauf zu verlassen, dass diese von der Wasserrechtsbehörde auch nachträglich eingeräumt werden können.



Ersitzung?

**Meist fehlt es an den tatsächlichen
Voraussetzungen!**



22



Leitungsrechte, öffentliches Recht vs Zivilrecht
18.11.2010

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Legalservitut – § 72 WRG

Nach § 72 WRG haben die Eigentümer von Grundstücken ua zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen

das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke (Zu- und Abfuhr, Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen etc, Zubereitung der Baustoffe, Vornahme von Erhebungen/ Untersuchungen, zur Entnahme von Proben und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen

insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist.



Instandsetzung und Erneuerung

**Instandhaltungsverpflichtung im Sinne des § 50
Abs 1 WRG**

**Achtung bei Mehrinanspruchnahme von fremdem
Grundeigentum!**



24



Leitungsrechte, öffentliches Recht vs Zivilrecht
18.11.2010

KAAN CRONENBERG & PARTNER
RECHTSANWÄLTE



Zusammenfassung

Die Errichtung, den Bestand und den Betrieb von Leitungen, die für Wasserbenutzungsanlagen dienen oder deren Bestandteil bilden, aus rechtlicher Sicht abzusichern, ist eine diffizile Angelegenheit, die schon bei der Planung der Wasserbenutzungsanlage und im Zuge der wasserrechtlichen Bewilligung einer solchen Anlage besonderes Augenmerk und Interesse verdient.

